

# Regelung der Aufbauorganisation in der Intensivbetreuung

## Fachgremium MaRisk am 24. Juni 2022

Deutsche Bundesbank (B 321) und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BA 54)

# Regelung der Aufbauorganisation in der Intensivbetreuung

## Relevante Vorgaben der MaRisk zur Intensivbetreuung

### **Regelungsgrundlage für Kreditentscheidungen in allen Kreditprozessen (BTO 1.1 Tz. 2)**

*„Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditengagements erfordert eine Kreditentscheidung **zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge.**“*

*Ausnahme Problemkreditbearbeitung (BTO 1.2.5 Tz. 1 Erl.):*

### **Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien**

*Im Rahmen von Entscheidungen über Sanierungskredite ist eine **Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich ausreichend.** Dies gilt auch für Engagements in so genannten „Abbauportfolien“, wobei die Bestände sowie die jeweils verfolgte Intention vom Institut nachvollziehbar darzustellen sind (z. B. in einem „Abbaukonzept“).*

# Regelung der Aufbauorganisation in der Intensivbetreuung

## Klarstellung zur 6. MaRisk-Novelle

### Keine Veränderung der MaRisk-Vorgaben zur Aufbauorganisation der Intensivbetreuung gegenüber der 6. MaRisk-Novelle

- **Einheitliche Beurteilung für alle Institute**
- Kreditentscheidungen in der Intensivbetreuung erfordern **unverändert\*** zwei unabhängige Voten aus Markt und Marktfolge
- Vollständige Prozessverlagerung in die Marktfolge ist im risikorelevanten Kreditgeschäft somit **nicht zulässig**
- **Umsetzung diesbezüglich bestehender Prüfungsfeststellungen** im Rahmen der Mängelverfolgung

\* unter Berücksichtigung der relevanten Öffnungsklauseln (z.B. Abgrenzung risikorelevantes und/oder drittinitiirtes Geschäft)

# Regelung der Aufbauorganisation in der Intensivbetreuung

## Beweggründe für die aufsichtliche Festlegung

- MaRisk enthalten keine entsprechenden Öffnungsklauseln (*formale Betrachtung*)
- **Zielsetzung** der Intensivbetreuung ist die Rückführung des Engagements in die **Normalbetreuung** (BTO 1.2.4 Tz. 2 MaRisk)
- **Markt-Einheit ist (mit)verantwortlich** für die Hereinnahme des Risikos und soll die Maßnahmen der Intensivbetreuung mittragen, um sich durchgehend mit dem Risiko identifizieren zu können (gilt auch für während dieser Phase neu entstehende Risiken, z.B. durch Neukreditvergaben)
- Im Unterschied zur Problemkreditbearbeitung findet **kein Perspektivwechsel** für intensivbetreute Engagements statt, der eine Ausnahmeregelung begründen würde
  - Sanierung: Perspektive des Instituts wechselt zur Sanierung des Kreditnehmers (keine klassische Bank-Kunde-Beziehung mehr, im Fokus steht die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens, i.d.R. nicht isoliert, sondern gemeinsam mit weiteren Stakeholdern)
  - Abwicklung: Perspektive des Instituts wechselt zur Beendigung des Engagements (im Fokus stehen die Prozesse zur Sicherheitenverwertung bzw. rechtliche Fragestellungen)
- **MaRisk erlauben weitgehende Prozessverlagerung in die Marktfolge**, so dass der Einbindung spezieller Expertise (bis hin zur Einschaltung einer weiteren Kundenbetreuung) nichts im Weg steht (Maßnahmen sollen aber über Marktvoluntum mitgetragen werden, insofern handelt es sich auch bei einem „Mittragen“ der Kreditentscheidungen nicht um ein Gefälligkeitsvotum)